

6386/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 1. Oktober 1999, Nr. 6730/J, betreffend Bilanz des Verkaufes der Österreichischen Salmen AG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Die Anfrage bezieht sich im wesentlichen auf Angelegenheiten, welche nicht Gegenstand der Vollziehung durch den Bundesminister für Finanzen sind. Der Bundesminister für Finanzen nimmt ausschließlich die Rechte der Republik Österreich als Alleineigentümerin der Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) in der Hauptversammlung der ÖIAG wahr. Die Anteilsrechte des Bundes an der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft wurden gemäß Bundesgesetz: über die Übertragung von Kapitalbeteiligungen des Bundes an die ÖIAG und Novelle zum ÖIAG - Gesetz (ÖIAG - Gesetz und ÖIAG - Finanzierungsgesetz - Novelle 1996), BGBl. Nr. 426/1996, zum Zweck der Umstrukturierung und Privatisierung in das Eigentum der ÖIAG übertragen.

Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wurde der Verkauf der Anteilsrechte an der Österreichische Salmen AG von den Organen der ÖIAG unter eigener Verantwortung abgewickelt. Ich kann daher zu den einzelnen Fragen nur auf Grund eines Berichtes der ÖIAG Stellung nehmen.

Zu 1., 2., 3. und 9.:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Preisfindung für den Verkauf eines Unternehmens nicht nur die im Unternehmen vorhandenen Vermögenswerte, sondern auch die Verpflichtungen des Unternehmens zu berücksichtigen sind, im Falle der Österreichische Salinen AG insbesondere die Haftung und Sicherungspflichten des Bergbauberechtigten gemäß Berggesetz sowie die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für eventuelle Bergschäden.

Die ÖIAG hat die Österreichische Wirtschaftsberatung/Deloitte & Touche beauftragt, im Zuge der Privatisierung der Österreichische Salinen AG eine Fairness Opinion zu erstellen und zu prüfen, ob der Kaufpreis und die damit im Zusammenhang stehenden wesentlichen Leistungen von Käufer und Verkäufer aus Sicht der Sorgfaltspflicht der Organe der ÖIAG angemessen sind.

Zusammenfassend stellte die Österreichische Wirtschaftsberatung/Deloitte & Touche fest, dass die Bedingungen des Kaufvertrages angemessen sind. Der Kaufpreis liegt innerhalb der Bandbreite des von den Wirtschaftsprüfern ermittelten Unternehmenswertes und wird durch weitere marktkonforme Angebote in seiner Angemessenheit erhärtet.

Zu 4.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Informationen über Rücklagen der Österreichischen Salinen AG vor. Hinsichtlich der für bergrechtliche Verpflichtungen gebildeten Rückstellungen des Unternehmens ist gemäß Information der ÖIAG die Zweckbindung aufrecht.

Zu 5.:

Aus Gründen der Geheimhaltung können von der ÖIAG keinerlei Angaben über Anbotsieger bzw. über die Höhe von Anboten gemacht werden. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist einer der wesentlichsten Bestandteile der Vorgangsweise bei derartigen Unternehmensverkäufen; ihre Verletzung würde nicht nur das jeweilige Privatisierungsverfahren, sondern auch alle künftigen Privatisierungsprojekte gefährden.

Zu 6.:

Die Privatisierung der Österreichische Salinen AG erfolgte auf Basis eines offenen, fairen und transparenten Verfahrens, das den von der EU - Kommission dafür entwickelten Grund -

sätzen entsprochen hat; der Zuschlag erfolgte auf Grundlage des höchsten gebotenen Kaufpreises.

Zu 7.:

Nach Mitteilung der ÖIAG stand der nicht betriebsnotwendige Immobilienbesitz im Eigentum der Salinen Immobilien GmbH, einer 100 % igen Tochtergesellschaft der Österreichische Salinen AG.

Zu 8.:

Gegen den Verkauf der nicht betriebsnotwendigen Immobilien wurden keine Auflagen erteilt; der Verkauf oder Kauf von Liegenschaften steht im alleinigen Ermessen des Unternehmens.

Zu 10.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Informationen über Verkäufe von Liegenschaften der Österreichische Salinen AG bzw. der Salinen Immobilien GmbH und über dabei erzielte Einnahmen vor.